

### Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BBauG zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Eisengraben" der Stadt Emsdetten

Im verbindlichen Bebauungsplan Nr. 36 "Eisengraben" ist zwischen Eisengraben und Feldhoek auf der Parzelle eines ehemaligen Vorfluters eine Wegefläche geplant.

Im Zuge der liegenschaftlichen Verhandlungen zur Durchsetzung des geplanten Fußweges wurde nun von einem der nördl. angrenzenden Anlieger der Wunsch vorgetragen, die vordere Baugrenze, wie gegenüberliegend, näher an den Fußweg zu verlagern.

Der bisherige Verlauf der vorderen Baugrenze war bedingt durch den gesetzl. vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen Gebäuden an öffentl. Verkehrsflächen. Die gültige Neufassung der Bauordnung läßt nunmehr geringere Abstände zu. Von dieser Möglichkeit wird durch vereinfachte Änderung des genannten Bebauungsplanes Gebrauch gemacht.

Bei der vorgeschlagenen Lösung wird ein Abstand zwischen den Gebäuden von 8,- m sichergestellt. Die Änderung bezieht sich auf alle betroffenen Grundstücke entlang des Fußweges. Da die vorstehende Abweichung planungsrechtlich als geringfügig anzusehen ist und auch die Grundzüge der verbindlichen Bebauungsplanung nicht berührt werden, wurde für die erforderliche Änderung des Bebauungsplanes das vereinfachte Verfahren nach § 13 BBauG gewählt. Einen entsprechenden Beschluß hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 21. Oktober 1986 gefaßt.

Aufgestellt:

Emsdetten, den 17. September 1986

Der Stadtdirektor

Planungsabteilung

In Vertretung:

  
(Buschmeyer)

Techn. Beigeordneter

